

25/SN-58/ME

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst**

GZ.: VD - 22.00-239/94-12

Graz, am 20. September 1996

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige von Gesundheitsberufen in Kranken-, Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG) und das Arbeitszeitgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl
Tel.: 0316/877/2913
Fax: 0316/877/4395
DVR 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers und des
Staatssekretärs im Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.



Betritt GESETZENTWURF	
Zl.	58-GE/19.96
Datum:	7. OKT. 1996
Verfollt	08. Okt. 1996 <i>kg</i>

Dr. Hajek

A B S C H R I F T

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8010 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 12

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 WienRechtsabteilung 12
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
DVR 0087122
Bearbeiter ORR.Dr. Wippel
UID: ATU37001007
Telefon DW (0316) 877/3372
Telex 311828 Irger a
Telefax (0316) 877/3373Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 UhrBitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

GZ VD - 22.00-239/94-12

Graz, am 20. September 1996

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem ein Arbeitszeitgesetz
für Angehörige von Gesundheits-
berufen in Kranken-, Pflege-
anstalten und ähnlichen Ein-
richtungen geschaffen (Kranken-
anstalten-Arbeitszeitgesetz-
KA-AZG) und das Arbeitszeit-
gesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 52.015/25-2/96

Zu dem mit do. Note vom 25.7.1996, o.a. Bezug, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige von Gesundheitsberufen in Kranken-, Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz-KA-AZG) und das Arbeitszeitgesetz geändert wird, wird seitens der Steiermärkischen Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eines einheitlichen Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes werden die zu dieser Materie bereits seinerzeit ausgesandten Gesetzesentwürfe, nämlich das Ärztarbeitszeitgesetz und das Pflegepersonalarbeitszeitgesetz zusammengefaßt und auch „sonstige Gesundheitsberufe“ in die Regelung einbezogen. Unter Beachtung der Regelungen im Krankenanstaltengesetz (KAG) müßten jedoch auch die

Psychotherapeuten gemäß dem Psychotherapiegesetz, BGBl.Nr. 361/1990, als Angehörige der Gesundheitsberufe einbezogen werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird daher insofern begrüßt, als damit die derzeit gegebene Situation, daß speziell im ärztlichen Bereich in Krankenanstalten das Arbeitszeitgesetz nicht eingehalten werden kann, eine Entschärfung erfährt. Positiv zu bewerten sind auch die Regelungen über die verlängerten Dienste und die Zulassung, daß diese durch Betriebsvereinbarungen geregelt werden können, womit unnötiger bürokratischer Betriebsaufwand beseitigt wird.

Größte Bedenken müssen jedoch gegen die Kostenentwicklung, die mit dem gegenständlichen Entwurf verbunden sind, vorgebracht werden; diese beziehen sich vor allem auf die Bestimmungen über die vorgeschlagene Art der Entlohnung der Überstundenarbeit einerseits und die auf Grund der Ausweitung der Ruhezeiten sich ergebenden Personalvermehrungen andererseits, wodurch es zu beträchtlichen Steigerungen der Personalkosten in den Krankenanstalten kommen wird.

Daß im Gegensatz zum seinerzeitigen Entwurf des Ärztarbeitszeitgesetzes im nunmehrigen Entwurf Ärzte in Turnusausbildung nicht ausgenommen sind, obwohl dies die EU-Richtlinie zuließe, bedeutet ebenfalls zusätzlichen Personalkostenaufwand.

Bei der vorgeschlagenen Regelung der Überstundenentlohnung wären zwei Faktoren zu beachten, die beide kostentreibend sind. Zum einen ist es der viel zu kurze Durchrechnungszeitraum von nur einem Monat, da die als Verfassungsbestimmung definierte Regelung Überstundenarbeit dann vorsieht, wenn bereits innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von einem Monat im Durchschnitt mehr als 40 Stunden pro Woche geleistet wurden und zum anderen die Berechnung des Zuschlages von 50 % im Gegensatz zur bisherigen Methode die vom Normallohn einer Arbeitsstunde ausgeht. Gegen diese Bestimmungen müssen massivste Bedenken vorgebracht werden. Weiters wird durch die Formulierung, daß der Berechnung des Überstundenzuschlages der auf die einzelne Arbeitsstunde entfallende Normallohn zugrunde zu legen ist, eine neue Rechtssituation vor allem für Vertragsbedienstete geschaffen. Das Vertragsbedienstetengesetz enthält nämlich klare Vorschriften, wie die Überstundenbemessungsgrundlage zu berechnen ist bzw. welche Entgeltbestandteile der Überstundenbemessungsgrundlage zuzurechnen sind. Der Begriff „Normallohn“ ist offensichtlich aus dem Arbeitszeitgesetz entnommen und so zu interpretieren, daß alle Lohnbestandteile in die Überstundenbemessungsgrundlage zu integrieren sind. Eine derartige Regelung muß abgelehnt werden, da die Rechtssicherheit auf Grund unterschiedlicher Interpretationsmöglichkeiten beeinträchtigen und außerdem ein vermeidbarer Kostenschub entstehen würde.

Zu den Erläuterungen im § 2, daß alle Dienstzeiten inkl. aller Bereitschaftsdienste in der Krankenanstalt zur Gänze als Arbeitszeit nach dem Arbeitnehmerschutzrecht gelten, wobei eine unterschiedliche entgeltrechtliche Bewertung der Arbeitszeit je nach Intensität der Dienste davon nicht berührt wird, erscheint schwer vollziehbar und in der Praxis kaum umsetzbar. Diesbezüglich müßten klare Gesetzesbestimmungen vorgegeben werden, die eine unterschiedliche entgeltrechtliche Bewertung der Arbeitszeit je nach Intensität der Dienste möglich macht.

Die im § 7 Abs. 3 vorgesehene Verlängerung der Ruhezeiten bei den verlängerten Diensten gemäß § 4 geht über die Vorschrift der EU-Richtlinie hinaus. Die Gewährung derartiger verlängerter Ruhezeiten wird mit Sicherheit einen Personalmehrbedarf bedingen und mit Mehrkosten verbunden sein. Unabhängig von diesen Mehrkosten werden speziell im Fachärzteebereich auch die nötigen Fachärzte nicht zur Verfügung stehen und es ist daher für längere Zeit wieder eine Gesetzesübertretung vorprogrammiert.

Ein weiteres Problem bringt die im § 13 vorgesehene Bestimmung, wonach die für einen Dienstnehmer gegenüber den Regelungen dieses Gesetzesentwurfes günstigeren Bestimmungen in Gesetzen, Kollektivverträgen, Dienstordnungen oder Betriebsvereinbarungen aufrecht bleiben, die eine nicht mehr zu finanzierende Verteuerung des Betriebes der Krankenanstalten bewirken, da eine derartige „Begünstigungsklausel“ sicherlich in kurzer Zeit zu einer „Anpassung nach oben“ führen wird.

Grundsätzlich müßte bedacht werden, daß mit dem Inkrafttreten eines derartigen Gesetzes eine Anpassung der Dienstpläne der Krankenanstalten notwendig ist und diese Anpassung auch eine entsprechende Zeit in Anspruch nimmt. Unter diesem Aspekt wäre es unbedingt notwendig, Übergangsfristen für die entsprechende Anpassung der Diensterteilungen an die neue Gesetzeslage vorzusehen.

Unter Berücksichtigung dieser aufgezeigten Regelungen, die eine Kostenintensivierung bedingen, wird mit Nachdruck bemerkt, daß diese im krassen Gegensatz zu einem der wichtigsten Ziele des Landeskrankenanstaltenfonds stehen, nämlich der Verringerung der Steigerungsrate der Krankenhauskosten. Infolge der bisherigen Arbeitszeitproblematik verursachen die neue Regelungen (verlängerte Dienste, Überstundenarbeit, verlängerte Ruhezeiten) für die Bediensteten der Landeskrankenanstalten Mehrkosten in einer Bandbreite von jährlich rund 80 bis 90 Millionen Schilling; bei den Ärzten wären nach ersten groben Berechnungen Mehrkosten in einer Bandbreite von rund 120 bis 150 Millionen Schilling pro Jahr verbunden. All diese vorläufigen Mehrkostenermittlungen erfolgten unbeschadet der

Interpretation des dem Entwurf zugrundeliegenden Begriffes „Normallohn“, der nach der arbeitsrechtlichen Judikatur wohl als „erweiterter Entgeltsbegriff“ verstanden werden muß.

Nicht zuletzt im Hinblick auf dieses Gesetz bzw. dessen vorangegangene Entwürfe haben die Länder seit langem und mit Nachdruck den „allgemeinen Konsultationsmechanismus“ gefordert, der eine zusätzliche Belastung der Krankenanstalten nur im gegenseitigen Einvernehmen zulassen soll bzw. vorsieht, daß jene Gebietskörperschaft die Kosten zu tragen hat, welche sie auslöst. Um diesem Mechanismus auch die entsprechende Wirksamkeit zu verleihen, haben die Ländern zuletzt in der Landesfinanzreferentenkonferenz in Pamhagen (Burgenland) gefordert, daß eine derartige Bestimmung als Teil der Art. 15 a BVG-Vereinbarung aufgenommen wird und Übertretungen derselben damit einklagbar werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:


(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)